



MEIDERT & KOLLEGEN

Umweltrecht

Axel Weisbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Augsburg Nr. PR 82

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
augsburg@meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
muenchen@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 96060360
Fax: 08 31 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“

- U plant Betrieb einer Go-Kart-Bahn und möchte hierzu eine Freiluftanlage im Gewerbegebiet errichten
- Einmal im Jahr soll eine Meisterschaft stattfinden. Ansonsten soll die Anlage im Sommer fürs Publikum geöffnet sein.
- Die Fahrzeuge sollen mit einem neuen verbrauchsarmen Motor ausgestattet werden, so dass die Grenzwerte der TA-Lärm deutlich unterschritten werden

- Fragen:
 - Handelt es sich um eine **genehmigungsbedürftige Anlage**?
 - Ist die Anlage geeignet, **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorzurufen?

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“ - Lösung

➤ **Genehmigungspflichtige Anlage**

- Anlage: § 3 Abs.5 Nr.1, 2.Alt. BImSchG (sonstige ortsfeste Einrichtung)

- Genehmigungsbedürftigkeit
 - § 4 Abs.1 S.3 BImSchG i.V.m. 4.BImSchV
 - § 1 Abs.1 S.1 der 4.BImSchV: länger als 12 Monate
 - Nr.10.17.2 des Anhangs der 4.BImSchG

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“ - Lösung

- **Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen, § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG**
 - § 3 Abs.1 BImSchG
 - Immissionen gem. § 3 Abs.2 BImSchG
 - Erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft?
 - Belästigung wohl (+)
 - Erheblichkeit ?
 - Erheblich ist, was nach Art, Intensität und Dauer das dem Durchschnittsmenschen zumutbare Maß überschreitet
 - TA-Lärm, Umstände des Einzelfalls
 - Erheblichkeit (-)

Übungsfall „Arzneimittel“ - Sachverhalt

- **A möchte einen Betrieb zur Herstellung von Arzneimitteln in einer Großfertigungsanlage errichten. Hierbei sollen Pflanzenbestandteile extrahiert und destilliert werden. Die Betriebsstätte soll in einem Industriegebiet errichtet werden, in dem bereits vorher eine Arzneimittelproduktion ähnlichen Umfangs betreiben wurde.**
- **Bei der Extraktion und Destillation entstehen geruchsintensive Dämpfe, die nicht gesundheitsschädlich sind, aber unangenehm riechen können. Die Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.**
- **A beantragt bei der zuständigen Behörde die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG.**
- **Frage: Hat A einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung?**

Übungsfall „Arzneimittel“ - Lösung

- **Anspruch auf Genehmigung gem. § 6 BImSchG?**
 - Genehmigungsbedürftige Anlage?
 - Anlage: Betriebsstätte § 3 Abs.5 Nr.1 BImSchG
 - Genehmigungsbedürftigkeit: Ziff. 4.3.1. des Anhangs 1 der 4.BImSchV
 - Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG: V (Spalte c)
 - Formelle Anforderungen
 - Schriftlicher Antrag
 - Erforderliche Unterlagen eingereicht

Übungsfall „Arzneimittel“ - Lösung

- Materielle Anforderungen
 - Betreiberpflichten des § 5 BImSchG eingehalten?
 - § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG: keine **schädlichen Umwelteinwirkungen**
 - Schädliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs.1 BImSchG: Immissionen
 - Schädlichkeit?
 - Gefahr (-)
 - Erhebliche Belästigung? (-)

- **Ergebnis**
 - A hat Anspruch auf die begehrte Genehmigung

Behördliche Entscheidungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren

- **Genehmigung, § 6 BImSchG**
- **Teilgenehmigung, § 8 BImSchG**
 - § 22 9. BImSchV
 - Genehmigung für die Errichtung einer Anlage/eines Anlagenteils oder für Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils
 - Voraussetzung: § 8 Abs.1 BImSchG
 - Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung, außer § 8 Abs.2 BImSchG
 - Bestandskraftpräklusion, § 11 BImSchG

Behördliche Entscheidungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren

➤ **Vorbescheid, § 9 BImSchG**

- § 23 9.BImSchV
- Verbindliche Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort der Anlage
- Keine Genehmigung
- Berechtigt weder zur Errichtung noch zum Betrieb
- Bindungswirkung, außer § 9 Abs.2 BImSchG
- Bestandskraftpräklusion, § 11 BImSchG

Behördliche Entscheidungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren

- **Zulassung vorzeitigen Beginns, § 8a BImSchG**
 - § 24a 9.BImSchV
 - Beginn mit Errichtung der Anlage und Probebetrieb bereits vor Entscheidung über die Genehmigung
 - Jederzeit widerruflich

- **Nebenbestimmungen zur Genehmigung, § 12 BImSchG**
 - Genehmigungsvoraussetzungen können nur durch Bedingungen oder Auflagen erfüllt werden

- **Änderungsgenehmigung, § 16 BImSchG**
 - Wesentliche Änderungen der Lage, Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage

- **Nachträgliche Anordnungen, § 17 BImSchG**
 - Behörde befürchtet, dass Nachbarschaft oder Allgemeinheit nicht ausreichend gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren geschützt ist
 - Vorsorge- und Schutzmaßnahmen können/sollen auch nach Erteilung der Genehmigung angeordnet werden
 - Ermessensvorschrift
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, § 17 Abs.2 BImSchG

- **Untersagung, Stilllegung, Beseitigung, § 20 BImSchG**
 - Untersagung des Betriebs ganz oder teilweise (temporär) bei Nichteinhaltung von Auflagen, nachträglichen Anordnungen, Pflichten aus einer Rechtsverordnung oder Unzuverlässigkeit, § 20 Abs.1, 3 BImSchG
 - Stilllegung (dauerhafte Betriebseinstellung) und Beseitigung (Rückbau der Anlage), wenn eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich verändert wird, § 20 Abs.2 BImSchG

- **Widerruf der Genehmigung, § 21 BImSchG**
 - Abschließende Spezialvorschrift
 - Widerrufsgründe abschließend in § 21 BImSchG aufgeführt
 - Entschädigungsmöglichkeit für Betreiber

- **Industrieemissions-Richtlinie vom 24.11.2010**
- **Umsetzungsgesetz seit 2.5.2013 in Kraft**
- **Ziel: Vereinheitlichung der Umweltanforderungen auf EU-Ebene (Wettbewerbsgleichheit)**
- **Anwendung der sog. besten verfügbaren Techniken (BVT) bei der Anlagenzulassung**
 - BVT: Vorsorgeprofil, welches bei der Anlagenzulassung zur Anwendung kommen soll (Konkretisierung in BVT-Merkblättern, BVT-Schlussfolgerungen)

- **Anforderungen der IR-Richtlinie gelten nur für genehmigungsbedürftige Anlagen, die im Anhang I der 4.BImSchV mit „E“ gekennzeichnet sind**
- **Abweichende Verfahrensbestimmungen, § 10 Abs.8a BImSchG (z.B. Veröffentlichung des Bescheids im Internet)**

Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen

- **Alle Anlagen im Sinne des § 3 Abs.5, die keiner Genehmigung bedürfen**

- **Betreiberpflichten, § 22 Abs.1 BImSchG:**
 - Nr.1: Verhinderungspflicht
 - Nr.2: Minimierungspflicht
 - Nr.3: Abfallbeseitigungspflicht

- **Anordnungen im Einzelfall, § 24 BImSchG**

- **Möglichkeit der Betriebsuntersagung, § 25 BImSchG**